Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 Ausgegeben Danzig, den 11. August 1933

136

Verordnung
betr. die Erweiterung des Stadtkreises Danzig.
Vom 8. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Mit dem 15. August 1933 werden die Landgemeinden Ohra, Brentau, Altdorf und Emaus von dem Landkreise Danziger Höhe und die Landgemeinden Bürgerwiesen, Gr. Walddorf und Kl. Walddorf von dem Kreise Danziger Niederung abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig vereinigt.

§ 2

Alle in Danzig geltenden Ortssatzungen, Ordnungen, Gewohnheitsrechte, Gemeindebeschlüsse, allgemeine Bestimmungen und Polizeiverordnungen treten mit dem Tage der Vereinigung in den eingemeindeten Landgemeinden anstelle der bisher dort geltenden Bestimmungen in Kraft. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Polizeiverordnungen erfolgt unter Beobachtung der hierfür allgemein geltenden Form.

§ 3

Das Vermögen der eingemeindeten Landgemeinden einschließlich aller Schulden geht mit der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Danzig über.

§ 4

Die Stadtgemeinde Danzig übernimmt die zur Zeit in den Landgemeinden bestehenden gemeindlichen Schulen und wird sie in der bisherigen Art fortführen und ausbauen.

Danzig, den 8. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 8. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 Ausgegeben Danzig, den 11. August 1933

136

Verordnung

betr. die Erweiterung des Stadtkreises Danzig.

Vom 8. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Mit dem 15. August 1933 werden die Landgemeinden Ohra, Brösen, Altdorf und Emaus von dem Landkreise Danziger Höhe und die Landgemeinden Bürgerwiesen, Gr. Walddorf und Kl. Walddorf von dem Kreise Danziger Niederung abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig vereinigt.

§ 2

Alle in Danzig geltenden Ortssatzungen, Ordnungen, Gewohnheitsrechte, Gemeindebeschlüsse, allgemeine Bestimmungen und Polizeiverordnungen treten mit dem Tage der Vereinigung in den eingemeindeten Landgemeinden anstelle der bisher dort geltenden Bestimmungen in Kraft. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Polizeiverordnungen erfolgt unter Beobachtung der hierfür allgemein geltenden Form.

§ 3

Das Vermögen der einzugemeindenden Landgemeinden einschließlich aller Schulden geht mit der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Danzig über.

§ 4

Die Stadtgemeinde Danzig übernimmt die zur Zeit in den Landgemeinden befindlichen gemeindlichen Schulen und wird sie in der bisherigen Art fortführen und ausbauen.

Danzig, den 8. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Erster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 8. 1933)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.